



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang
Etudes Francophones
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Etudes Francophones an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2001 (KWMBl II 2002 S. 671), geändert durch Satzung vom 25. März 2002 (KWMBl II 2003 S. 550), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Studienordnung werden die Worte (auch die Pluralformen) „Wahlveranstaltung“ durch „Wahlpflichtveranstaltung“, „Block“ durch „Modul“, „Credit Point“ durch „Leistungspunkt“ und „CP“ durch „LP“ ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) „§ 3 Teilstudien“ wird durch „§ 3 Module“ ersetzt.
- b) Die Anhänge 1 und 2 werden gestrichen.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Zielsetzung

¹Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des in einem romanistischen Bachelorstudiengang erworbenen Grundlagenwissens. ²Der Studiengang zielt auf das Französische in seiner internationalen Verbreitung, das auch Medium von Kulturen und Literaturen im außereuropäischen Bereich ist.

³Entsprechend betreffen die Lerninhalte die französische Sprache und Literatur in Frankreich selbst und zum anderen die Varietäten des Französischen außerhalb Frankreichs und Europas und die als Ergebnis kolonialer Ausdehnung und einer expansiven Sprach- und Kulturpolitik entstandenen Literaturen und Kulturen. ⁴In Anknüpfung an den Afrika-Schwerpunkt der Universität Bayreuth wird dem Studium der Literaturen des frankophonen Afrika sowie den afrikanischen Verbreitungsformen des Französischen ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

⁵Das durch den Studiengang erworbene Wissen bereitet nicht nur auf wissenschaftliche Fragestellungen vor, sondern qualifiziert auch für berufliche Fähigkeiten, die fremdsprachliche und fremdkulturelle Kompetenzen verlangen.

⁶Er bildet die Grundlage für weiterführende Studien (zum Beispiel Aufbaustudiengänge, Promotion).“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Module

(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1 Fachwissenschaft Grundlagen
- Modul 2 Fachwissenschaft Vertiefung
- Modul 3 Fachwissenschaft komplementär
- Modul 4 Sprachliche Kompetenz
- Modul 5 Kulturwissenschaft interdisziplinär.

(2) ¹Angaben zu den Modulinhalten sind in Anhang 2 der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben. ³Als

Schwerpunkt wird entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft gewählt (Module 1 und 2). ⁴Modul 3 wird durch Lehrveranstaltungen und Leistungen aus dem nicht als Schwerpunkt gewählten Fach abgedeckt.

- (3) ¹Als zweite Fremdsprache kann eine der folgenden vom Sprachenzentrum angebotenen Sprachen gewählt werden: jede romanische Sprache, jede afrikanische Sprache, Arabisch und Englisch. ²Für nicht deutschsprachige Studenten besteht die Möglichkeit, als zweite Fremdsprache Deutsch zu wählen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt gemäß § 5 der Prüfungsordnung 120 LP. ²Dies entspricht Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) im Umfang von 34 bis 44 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der LP auf Lehrveranstaltungstypen im Wahlpflichtbereich. ³Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 48 SWS in der Regel nicht überschritten werden.“

- c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare und Kolloquien.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen im Fall des Französischen der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse, im Fall der zweiten gewählten Sprache dem Erwerb oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.

- (4) ¹Fachwissenschaftliche Übungen vertiefen das in Vorlesungen und Seminaren vermittelte Wissen. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein weiterer Leistungspunkt wird bei Erbringung einer individuellen weiteren Leistung vergeben.
- (5) ¹In Proseminaren werden fachwissenschaftliche Inhalte vermittelt und es wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten geübt. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein zusätzlicher Leistungspunkt wird bei Erbringung einer weiteren, individuellen Leistung vergeben, drei weitere Leistungspunkte entsprechen in der Regel einem durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzten Referat und der Erstellung einer 10-15-seitigen Hausarbeit (Proseminararbeit) oder einer mindestens zweistündigen Klausur.
- (6) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein zusätzlicher Leistungspunkt wird bei Erbringung einer weiteren, individuellen Leistung vergeben, fünf weitere Leistungspunkte entsprechen in der Regel einem durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzten Referat und einer 20-25-seitigen Hausarbeit (Hauptseminararbeit).
- (7) ¹In Kolloquien werden theoretische und methodische Ansätze diskutiert und auf ihre Anwendung in Forschungsprojekten bezogen. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein weiterer Leistungspunkt wird durch Einbringung einer individuellen Leistung in Form eines Referats vergeben.
- (8) Neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine Ergänzung durch weiterführende Lektüre und Selbststudium notwendig."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„¹Die im Anhang 2 der Prüfungsordnung genannten Leistungsnachweise sind zu erwerben. ²Die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise, der Abschluss der Module 1, 2 und 4 wird durch die Modulprüfung attestiert. ³Die Wahlpflichtveranstaltungen in Modul 1 bis 3 können auf Antrag im Umfang von bis zu 4 LP durch Lehrveranstaltungen in anderen

Studiengänge der Universität Bayreuth ersetzt werden.⁴ Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung verwiesen.“

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Masterprüfung besteht“ durch die Worte „für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen bestehen“ und die Worte „aus den Modulen M1 oder M2“ jeweils durch die Worte „in der Regel aus dem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „mindestens zur Hälfte“ gestrichen.

9. Die Anhänge 1 und 2 werden aufgehoben.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 09. Februar 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 05. Juli 2005, Az.: X/4-5e65(Bt)-10b/9 470).

Bayreuth, 20. Juli 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2005.